

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Warenverkäufe

I. Allgemeines

1. Nachstehende Bedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über unsere Warenlieferungen. Abweichungen hiervon bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Angebote erfolgen stets freibleibend und unverbindlich unter dem Vorbehalt des Zwischenverkaufs. Dies gilt nicht, wenn wir den Auftrag schriftlich bestätigt haben oder die Lieferung ausgeführt und die Rechnung übersandt haben.
3. Die Berechnung geschieht grundsätzlich zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen.
4. Warenrücknahmen bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung, wir sind in diesem Falle berechtigt, die entstandenen Rücknahmekosten zu berechnen.
5. Umtausch von gelieferter Ware kann nur mit unserer ausdrücklichen, vorherigen Zustimmung erfolgen. Wir sind berechtigt, entstandene Kosten oder Wertminderung zu berechnen.

II. Lieferung und Versand

1. Unsere Lieferfristen gelten annähernd, es sei denn, dass wir schriftlich eine verbindliche Lieferfrist zugesagt haben.
2. Bei höherer Gewalt und anderen von uns nicht zu vertretenden Ereignissen, die eine reibungslose Abwicklung des Auftrages verhindern, insbesondere Lieferverzögerungen seitens unserer Lieferanten, tritt Lieferverzug nicht ein.
3. Treten die unter 2. genannten Ereignisse zu einem Zeitpunkt ein, in dem wir uns im Verzug befinden, so verlängert sich die Nachfrist entsprechend der Dauer der von uns nicht zu vertretenden Lieferverzögerung.
4. Teillieferungen und entsprechende Teilberechnungen sind zulässig.
5. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen durch die vorteilhafteste Verkehrsverbindung, ohne Verbindlichkeit für billigste Verfrachtung, stets auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

III. Beanstandungen und Mängelrügen

1. Beanstandungen wegen unvollständiger oder falscher Lieferung und Rügen wegen offensichtlicher, bei Kaufleuten auch erkennbarer Mängel sind uns unverzüglich, spätestens nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
2. Andere Mängel innerhalb der Gewährleistung sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
3. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung von Beanstandungen oder Mängelrügen gilt die Lieferung als genehmigt. Bei rechtzeitiger Mitteilung bestimmt sich unsere Gewährleistung nach Abschnitt IV.

IV. Gewährleistung

1. Wir leisten Gewähr für Fehlerfreiheit entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik und für die von uns ausdrücklich schriftlich zugesicherten Eigenschaften. Änderungen in der Konstruktion oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert der in Auftrag gegebenen Lieferung beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Beanstandung.
2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Auslieferung der Ware an unseren Kunden.
3. Erkennen wir einen Gewährleistungsfall ausdrücklich an, so sind wir verpflichtet, den Mangel bei porto- und frachtfreier Einsendung in angemessener Frist unentgeltlich nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beheben. Bei Kraftfahrzeugteilen tragen wir die Kosten des gewöhnlichen Aus- und Einbaus entsprechend den Richtlinien der Hersteller und der billigsten Rücksendung im Inland. Ist unser Vertragspartner Kaufmann, so ist er verpflichtet, die Aus- und Einbaukosten, Wege- und Transportkosten zu tragen, soweit diese nicht in einem unangemessenen Verhältnis zum Wert der Kaufsache oder der Leistung stehen.
4. Nur für den Fall, dass Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehlgeschlagen oder unmöglich sind, kann Herabsetzung der Vergütung oder wahlweise Rückgängigmachung des Vertrages verlangt werden.

5. Die Gewährleistung erlischt, wenn der gelieferte Gegenstand von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird, es sei denn, dass der Mangel nicht im unmittelbarem Zusammenhang mit der Veränderung steht. Die Gewährleistung erlischt weiter, wenn Einbau- und Behandlungsvorschriften nicht befolgt worden sind.
6. Natürlicher Verschleiß und Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung sind von der Gewährleistung ausgeschlossen; insbesondere haften wir nicht für Veränderungen des Zustandes oder der Betriebsweise des Erzeugnisses durch unsachgemäße Einlagerung, klimatische oder sonstige nicht von uns zu vertretende Einwirkungen. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die auf Konstruktionsfehlern oder der Wahl ungeeigneten Materials beruhen, sofern der Auftraggeber Konstruktion oder Material vorgeschrieben hat.
7. Im Rahmen der vorstehenden Gewährleistung haften wir in erster Linie auf Abtretung der gegen unsere Lieferanten zustehenden Rechte und selbst nur subsidiär nach Maßgabe dieser Bedingungen.
8. Im übrigen gelten die besonderen Gewährleistungsbestimmungen, die sich aus den der verkauften Ware beigegebenen Garantieunterlagen ergeben.

V. Haftung

1. Wir haften auf Schadenersatz, insbesondere wegen Verzuges, Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder Delikt – auch im Zusammenhang mit Mängelgewährleistung – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gegenüber Kaufleuten ist die Haftung für grobe Fahrlässigkeit auf den üblicher- und typischerweise in derartigen Fällen vorausschaubaren Schaden begrenzt.

VI. Eigentumsvorbehalt und Sicherheiten

1. Bis zur vollständigen Befriedigung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung behalten wir uns das Eigentum an allen verkauften Waren vor. Im Falle der Verarbeitung der Erzeugnisse oder deren Verbindung mit anderen Erzeugnissen erwerben wir an den entstehenden Sachen Miteigentum, das der Kunde uns schon jetzt überträgt. Der Kunde wird die unter Miteigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände unentgeltlich verwahren. Die Miteigentumsanteile bestimmen sich nach dem Verhältnis des Preises für den von uns gelieferten Gegenstand zum Wert der neu entstandenen Sache.

VII. Zahlungen

1. Zahlungen sind gemäß den auf den Rechnungen vermerkten Vereinbarungen zu leisten, sie werden stets auf die älteste fällige Rechnung verrechnet.
2. Die Aufrechnung mit bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist ausgeschlossen. Von Kaufleuten kann ein Zurückbehaltungsrecht in keinem Falle geltend gemacht werden.
3. Zahlung durch Wechsel ist nur nach vorheriger Vereinbarung mit uns zulässig. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber unter dem üblichen Vorbehalt angenommen, Diskont-, Wechselspesen und Kosten trägt der Auftraggeber.
4. Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, werden unbeschadet weitergehender Rechte Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Auftragnehmer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Auftraggeber eine niedrigere Belastung nachweist.

IX. Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Merzig, wenn der Kunde
 - Vollkaufmann ist oder
 - keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand hat oder
 - nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.